

Minister Dr. Hilde Benjamin dankt

Anläßlich meines 60. Geburtstages und der mir verliehenen staatlichen Auszeichnung übermittelten mir viele Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Staatliche Notare, Schäften und andere Justizfunktionäre persönliche Glückwünsche und vielfältige Zeichen der Freundschaft und Ehrung.

Ich bin zutiefst beeindruckt von der Herzlichkeit und menschlichen Wärme, die in diesen Glückwünschen zum Ausdruck kamen, und versichere, daß sie für mich Verpflichtung und Ansporn dafür sind, meine ganze Kraft für die Erhaltung des Friedens und für die Vollendung des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen. Dabei werden die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates und der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege Inhalt und Richtung meiner Tätigkeit bestimmen.

Die Fülle der mir anläßlich meines Geburtstages zugegangenen Telegramme, Briefe, Karten, Blumen und mit so viel Liebe ausgesuchten Bücher sowie anderen Geschenke macht es mir nur möglich, auf diesem Wege allen Genossen und Freunden in den Justizorganen meinen herzlichen Dank zum Ausdruck zu bringen.

Februar 1962

Dr. Hilde Benjamin

Nicht unbeachtet konnte dabei bleiben, daß der Mann während der Ehe den schlechten Gesundheitszustand der Frau mit verursacht hatte, und es deshalb unbillig wäre, die kranke, aber trotzdem arbeitende Frau auf ein Einkommen in Höhe der Mindestrente zu verweisen.

These 4 :

Hinsichtlich der Fortzahlung des Unterhalts gegenüber dem geschiedenen Ehegatten nach Ablauf der Überbrückungszeit nach der Scheidung wird festgestellt:

- a) § 14 Abs. 1 EheVO enthält eine Ausnahmeregelung.
- b) Der Unterhaltsberechtigte ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um sich eine seinen bisherigen Lebensverhältnissen entsprechende wirtschaftliche Selbstständigkeit zu schaffen.
- c) Gegenüber § 13 EheVO ist die Zumutbarkeit der Weiterzahlung durch den Unterhaltsverpflichteten zu prüfen. Dabei sind beim Verpflichteten z. B. das Eingehen einer neuen Ehe, die Nachkommenschaft, sein jetziges Einkommen usw., beim Berechtigten die Dauer der Ehe, Ursachen der Scheidung, die Bedürftigkeit, gebrachte Opfer in der Ehe usw. zu berücksichtigen.
- d) Wird eine außergerichtliche Vereinbarung über den Unterhalt der Ehegatten nach der Scheidung abgeschlossen, so ist die Frau gern. § 139 ZPO, § 11 EheVO im Termin zur Wahrung ihrer Gleichberechtigung darauf hinzuweisen, daß eine Klage oder Vollstreckung nach vier Jahren seit Rechtskraft der Scheidung nicht mehr möglich ist (§ 14 Abs. 2 EheVO).
- e) Problematisch erscheint die von Heinrich/Göldner / Schilde in NJ 1961 S. 815 ff. vertretene Auffassung, daß die Überbrückungszeit auf zwei Jahre festgesetzt werden sollte, wenn dies vom Bedürftigen gefordert wird, der Verpflichtete dem nicht widerspricht und die tatsächlichen Verhältnisse eine entsprechende Verurteilung zulassen.

In der Diskussion wurde kritisch eingeschätzt, das Bezirksgericht habe es bisher nicht genügend verstanden, die Wirkung seiner eigenen Rechtsprechung in Familiensachen bei den Kreisgerichten zu kontrollieren. In der Regel werden Entscheidungen über den Unterhalt vom Bezirksgericht dann getroffen, wenn es entgegen der Auffassung des Kreisgerichts, das die Eheschei-

dungsklage abgewiesen hatte, doch zur Scheidung kommt. Wie solche Entscheidungen dann bei den Kreisgerichten ausgewertet werden, ist bisher nicht kontrolliert worden. Auch dort, wo kreisgerichtliche Entscheidungen durch das Bezirksgericht korrigiert wurden, erfolgte die Auseinandersetzung über die Fehler nicht kritisch genug. Es wurden nur ungenügend Hinweise zur Verbesserung der Rechtsprechung der Kreisgerichte gegeben.

*

Als Ergebnis der erweiterten Dienstbesprechung wurden Schlußfolgerungen gezogen, die von den Senaten des Bezirksgerichts und den Kreisgerichten in der künftigen Rechtsprechung zu beachten sind.

1. Bei Eheverfahren müssen bereits in der ersten Instanz vor dem Kreisgericht die gesamten Lebensverhältnisse ermittelt und im Protokoll und im Urteil dargelegt werden. Dazu gehört u. a. die bisherige berufliche und gesellschaftliche Entwicklung beider Parteien. Besonders ist zu ergründen, weshalb ein Ehepartner nicht berufstätig ist.

2. In den Fällen, in denen die Frau arbeitsfähig ist, jedoch die Arbeitsaufnahme wegen der Unterbringung der Kinder in Frage gestellt ist, muß das Gericht in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung des örtlichen Rats sowie den gesellschaftlichen Kräften (DFD, Nationale Front) auf die Überwindung der bestehenden Schwierigkeiten Einfluß nehmen.

3. Die Eingliederung eines bisher nicht berufstätigen Ehegatten in den Arbeitsprozeß erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeitslenkung des örtlichen Rates.

4. Bei der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung ist von der Abteilung Gesundheitswesen eine genaue Einschätzung des Grades der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Gleichzeitig muß festgestellt werden, welche Arbeiten dem Untersuchten zugemutet werden können. Das Gericht hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Krankheit eine selbständige Wertung dieses Gutachtens vorzunehmen.

5. Die Dauer der Überbrückungszeit ist auf Grund der getroffenen Feststellungen genau zu bemessen.

6. Wird nach § 14 EheVO weiterer Unterhalt verlangt, dann muß das Gericht prüfen, warum die Eingliederung in den Arbeitsprozeß nicht erfolgt ist. Bei schuldhafter Nichtinanspruchnahme der bestehenden Möglichkeiten ist kein weiterer Unterhalt zuzusprechen.

7. Im Berufungsverfahren muß das erstinstanzliche Urteil, d. h. auch die Entscheidung über den Unterhalt, vollständig überprüft werden. Das Bezirksgericht muß dabei dem Kreisgericht durch entsprechende Hinweise helfen, in den Urteilsgründen sich nicht nur mit den materiellen Verhältnissen auseinanderzusetzen, sondern die Prinzipien über die Gewährung oder Nichtgewährung von Unterhalt herauszuarbeiten.

8. Ergibt sich in dem Verfahren, daß die Förderung der Frau (Arbeit entsprechend ihrer Qualifikation und Entwicklungsmöglichkeiten) nicht beachtet wurde, so sind Hinweise an die Kaderleitungen, die BGL der Betriebe oder an die Vorstände der Genossenschaften zu geben.

9. Treten bestimmte Schwierigkeiten häufiger auf oder lassen sich Erfahrungen verallgemeinern, so sind der Ständigen Kommission Volksbildung Hinweise über die Situation zu geben. Bei der Berichterstattung vor der Volksvertretung muß ein entsprechender Vortrag erfolgen.

10. Bei Aussprachen über das Familienrecht müssen diese Probleme mit dem Ziel der Mobilisierung der gesamten Gesellschaft entsprechend der Forderung des Kommuniqué des Politbüros der SED behandelt werden.